

**Satzung über die Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 13.04.2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über
die Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse vom 16.12.2019**

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff. BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Folgenden: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1 Grundsätze und Ziele

- (1) Als Ausgleich zum Wegfall der Studienbeiträge erhält die Hochschule Augsburg ab dem 01.10.2013 Studienzuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen.
- (2) Beim Einsatz dieser Mittel sind die gesetzlichen Zweckbindungen, Entscheidungen der Hochschulorgane und insbesondere die Zielvereinbarungen zwischen dem Präsidium und den Fakultäten zu berücksichtigen.

§ 2 Mittelverteilung

- (1) Von den eingehenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Studienzuschüsse abgezogen.
- (2) ¹Von den nach Abzug der unter Absatz 1 genannten Kosten verbleibenden Mittel werden 30 % für fakultätsübergreifende Maßnahmen in den zentralen Bereichen (Gemeinschaftsaufgaben) und 70 % für Maßnahmen in den Fakultäten (Fakultätsaufgaben) zur Verfügung gestellt. ²Die weitere Verteilung dieser Mittel auf die Fakultäten erfolgt nach der Kopfzahl aller Studierenden. ³Die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften erhält zusätzlich pauschal einen Anteil von 5 % der nach Satz 1 den Fakultäten zur Verfügung gestellten Mittel. ⁴Stichtag für die Feststellung der maßgeblichen Studierendenzahlen ist der 15. November für das Wintersemester und der 15. Mai für das Sommersemester.
- (3) Aus den nach Abs. 2 zu verteilenden Mitteln werden dem Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kommunikation (ZSI) Mittel zur Finanzierung von Personal im Stellenumfang von 2,55 E13-, 0,75 E12-, 0,33 E11- sowie 0,5 E10-Stellen nach dem folgenden Verteilungsschema auf ein gesondert einzurichtendes Konto zugewiesen.
 - (3a) Zu Beginn eines Jahres werden die Kosten des in Absatz 3 genannten Stellenumfangs nach den jeweils aktuellen Kostensätzen durch die Abt. II – Finanzen ermittelt.
 - (3b) ¹Mittel in Höhe der nach Absatz 3a ermittelten Kosten einer 0,6 E13-Stelle werden dem ZSI aus den nach Absatz 2 Satz 1 den zentralen Bereichen für Gemeinschaftsaufgaben zur Verfügung zu stellenden Mittel zugewiesen. ²Aus den der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften nach Absatz 2 zuzuweisenden Mitteln wird pauschal ein Betrag in Höhe von 35.000 € zur Verfügung gestellt. ³ Zur Deckung der noch verbleibenden Kosten nach den Absätzen 3 und 3a beteiligen sich die übrigen Fakultäten mit einem Vorabzug aus den ihnen nach Absatz 2 zuzuweisenden Mitteln nach dem folgenden Verteilungsschlüssel:

Fakultät für Architektur & Bauwesen:	6,2 %
Fakultät für Elektrotechnik	14,3 %
Fakultät für Gestaltung	6,1 %
Fakultät für Informatik	10,6 %
Fakultät für Maschinenbau & Verfahrenstechnik	6,5 %
Fakultät für Wirtschaft	57,3 %

⁴Grundlage dieses Verteilungsschlüssels ist die Anzahl der jährlich durch das ZSI für eine Fakultät abgenommenen Prüfungen. ⁵Die Erweiterte Hochschulleitung kann jeweils zu Beginn eines Wintersemesters für das kommende Jahr den Verteilungsschlüssel an die aktuellen Prüfungszahlen anpassen oder über eine abhängig von den jeweils gegebenen Umständen geeignete Bemessungsgrundlage für den Verteilungsschlüssel beschließen. ⁶Im Übrigen bleibt der zahlenmäßige Verteilungsschlüssel des Vorjahres bestehen.

(3c) Die Abteilung II-Finzen informiert das Präsidium, die Dekaninnen und Dekane, die Leitung des ZSI sowie die Studierendenvertretung bis zum 01. Februar eines Jahres über die Berechnung und Buchungen gemäß den vorstehenden Absätzen.

§ 3 Mittelverwendung für Gemeinschaftsaufgaben

(1) ¹Die den Gemeinschaftsaufgaben zugeteilten Mittel dienen zentral gesteuerten Aufgaben des Studienbetriebs. ²Dazu zählen beispielsweise die zentrale Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, die studienrelevante technische Ausstattung auf dem gesamten Campus sowie studienrelevante bauliche Maßnahmen. ³Antragsberechtigt sind zentrale und fakultätsübergreifend tätige Stellen einschließlich der Arbeitsbereiche des Präsidiums.

(2) ¹Über die Verwendung dieser nach dem für das ZSI vorgenommenen Vorabzug verbleibenden Mittel entscheidet eine zentrale Studienzuschusskommission. ²Sie besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Konvents sowie der zur Sicherstellung einer paritätischen Beteiligung der Studierenden noch erforderlichen Zahl an Mitgliedern des Sprecherrates der studentischen Vertretung. ³Der/die Frauenbeauftragte der Hochschule nimmt als ständiger Gast in beratender Funktion an den Sitzungen der zentralen Studienzuschusskommission teil. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag. ⁵Die zentrale Studienzuschusskommission tagt einmal pro Jahr, jeweils zu Beginn des zweiten Quartals. ⁶Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. ⁷Der Termin ist zusammen mit einem Hinweis auf die Frist zur Einreichung von Mittelansuchen an die nach Abs. 1 Satz 2 antragsberechtigten Stellen bekannt zu geben. ⁸Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bei der Abteilung II – Finanzen eingereicht werden.

§ 4 Mittelverwendung für Fakultätsaufgaben

(1) ¹Die fakultätsbezogenen Mittel dienen spezifischen und/oder studiengangtypischen Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation. ²Dazu zählen beispielsweise die Fachstudienberatung, dezentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, Tutorien, Lehraufträge, Exkursionen, Projekte, Seminare, die studienrelevante Ausstattung sowie studienrelevante bauliche Maßnahmen.

(2) ¹Die mit diesen nach dem für das ZSI vorgenommenen Vorabzug verbleibenden Mitteln zu finanzierenden Maßnahmen werden von der Studienzuschusskommission der Fakultät erarbeitet. ²Sie besteht gleichberechtigt aus der Dekanin/dem Dekan, der/dem Studiendekan/in sowie der gewählten Studierendenvertretung und beschließt nach Stellungnahme des Fakultätsrates jeweils zu Beginn des Sommersemesters nach der Sitzung der zentralen Studienzuschusskommission über die umzusetzenden Maßnahmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Hochschulleitung unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2. ⁴Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt 4 Wochen.

(3) ¹Verbleiben aus dem Vorjahr nicht verwendete Reste bei den Fakultäten, kann die zentrale Studienzuschusskommission den Studienzuschusskommissionen der Fakultäten Vorschläge gesammelt und schriftlich unterbreiten über die Verwendung dieser Reste für die Unterstützung weiterer fakultätsübergreifender oder Gemeinschaftsaufgaben. ²Über die Unterstützung dieser Vorschläge entscheidet die Studienzuschusskommission der Fakultät in ihrer jährlichen Sitzung nach Abs. 2 oder einer hierfür gesondert einzuberufenden Sitzung. ³§ 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 Berichterstattung

(1) ¹Die Dekaninnen/die Dekane der Fakultäten berichten jeweils zu Beginn des Folgejahres schriftlich dem Präsidium über die Verwendung der Studienzuschüsse im vorausgegangenen Haushaltsjahr. ²Inhalte des Berichts sind: Mitglieder der Studienzuschuss-Kommission, Studienzuschussreste aus den Vorjahren, aktuelle Studienzuschüsse sowie Art, Zweck und Wirkung der Verwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr.

(2) ¹Der Studierendenvertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Berichten zu geben. ²Im Anschluss ist der Gesamtbericht hochschulweit zu veröffentlichen.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienbeitragsatzung der Hochschule Augsburg vom 13.04.2018 außer Kraft.

(2) Für Studienbeiträge und Studienzuschüsse, die im Zeitraum bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 eingenommen wurden, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 10.12.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 16.12.2019

Augsburg, den 16.12.2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Diese Satzung wurde am 17.12.2019 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.12.2019 durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 17.12.2019.